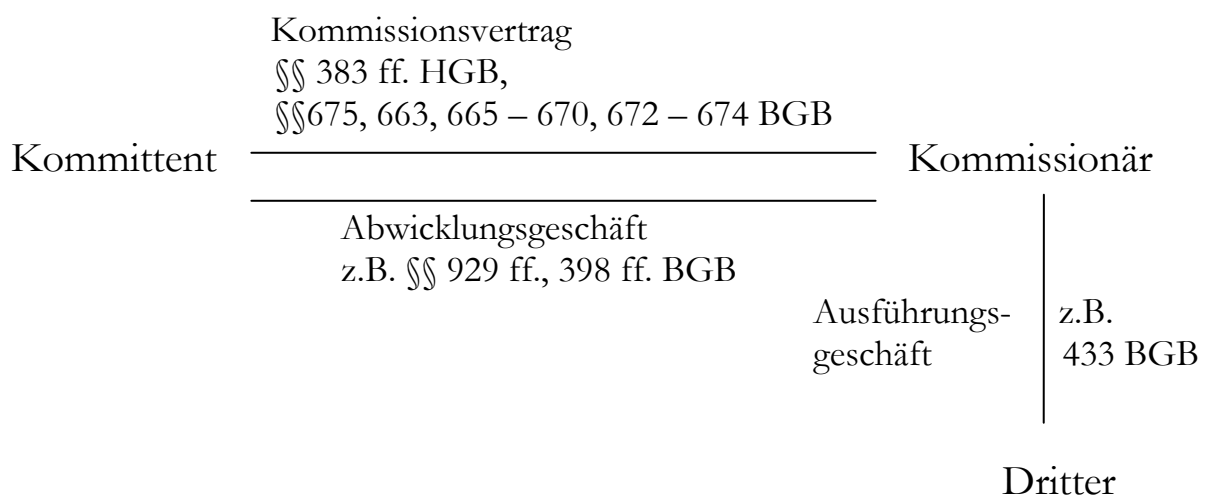


## Der Kommissionär

Kommissionär ist, wer sich als Gewerbetreibender zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts im *eigenen* Namen für *fremde* Rechnung verpflichtet.



Es gibt drei Arten von Kommissionsgeschäften:

1. Die „eigentliche“ Kommission nach Gewerbe, §§ 383, 406 II HGB  
An- oder Verkauf sowie Werklieferung durch Kommissionär gewerbsmäßig als Kaufmann (§ 383 I HGB) oder als nicht eingetragener Kleingewerbetreibender (§ 383 II HGB)
2. Die „uneigentliche“ Kommission nach Gewerbe, § 406 I 1 HGB  
Andere Geschäfte als Waren- oder Wertpapierumsatz (z.B. Verlag eines Buches)
3. Die „unregelmäßige“ Kommission, § 406 I 2 HGB  
Wird gelegentlich im Betrieb eines grundsätzlich auf *andere* Geschäfte gerichteten Handelsgewerbe von Kaufmann (direkt) oder nicht eingetragenen Kleingewerbetreibenden (analog) vorgenommen, sog. Gelegenheitskommission